

16.06.10

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage

Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, den 8. Juni 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

bezugnehmend auf die o. a. EntschlieÙung des Bundesrates* übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesregierung.

Mit freundlichen GrüÙen

Enak Ferlemann

* siehe Drucksache 205/07 (Beschluss)

Anlage

Stellungnahme der Bundesregierung

Entschließung des Bundesrates zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage

Drucksache 205/07 (Beschluss)

Der Bundesrat hatte mit o.g. Drucksache die Bundesregierung gebeten, sich im Rahmen der Überarbeitung der o.g. Richtlinie für eine Absenkung der Geräuschgrenzwerte für Pkw- und Nutzfahrzeugreifen einzusetzen. Darüber hinaus sollten runderneuerte Reifen mit in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden.

Die Bundesregierung hat sich für alle Punkte des Beschlusses des Bundesrates in den Verhandlungen auf europäischer Ebene eingesetzt. Die „Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31.07.2009, Nr. L 200, Seite 1“, verschärft die Grenzwerte für das Reifenrollgeräusch.

Verpflichtend wurden folgende neue Geräuschgrenzwerte in der vorstehend genannten Verordnung festgelegt:

Reifen der Klasse C1 (Pkw-Reifen) nach Nennbreite des geprüften Reifens:

Reifenklasse	Nennbreite in mm	Grenzwert in dB(A)
C1A	≤ 185	70
C1B	> 185 ≤ 215	71
C1C	> 215 ≤ 245	71
C1D	> 245 ≤ 275	72
C1E	> 275	74

Reifen der Klassen C2 und C3 (leichte und schwere Nutzfahrzeuge sowie deren Anhänger) nach Verwendungsart der Reifen:

Reifenklasse	Verwendungsart	Grenzwert in dB(A)
C2	Normalreifen	72
	Traktionsreifen	73
C3	Normalreifen	73
	Traktionsreifen	75

In Ergänzung zu den in der Tabelle genannten Grenzwerten gibt es noch eine Sonderregelung für Spezialreifen und „Snowtires“.

Hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung um runderneuerte Reifen, gab es keine Mehrheit auf europäischer Ebene.